

## So entsteht ein Landesgesetz

### Regierungsvorlage:

- Landesregierung oder Regierungsmitglied löst einen Gesetzesentwurf durch das Amt der Bgld. Landesregierung ausarbeiten
- Begutachtungsverfahren: (Landesdienststellen, Bundesministerien, Interessenvertretungen, Gemeindeverbände)
- Landesregierung beschließt Regierungsvorlage

### Initiativantrag eines Landtagsabgeordneten:

Muss unter Einrechnung des Antragstellers von mindestens 2 Landtagsabgeordneten unterstützt (unterfertigt) sein

### Volksbegehren:

#### auf Verlangen von

- a) mindestens 6.000 zum Landtag wahlberechtigten Bgld. Bürgern
- oder
- b) mindestens 10 Gemeinden auf Grund einstimmiger Gemeinderats - beschlüsse

### Selbstständiger Antrag des Ausschusses:

Auf der Basis eines Initiativantrages eines Landtagsabgeordneten kann der Ausschuss einen selbständigen Antrag auf Erlassung eines Gesetzes bewirken.

### Burgenländischer Landtag:

- 1. Lesung: Zuweisung an den zuständigen Ausschuss, Beratung im Ausschuss
- 2. Lesung und 3. Lesung: Beschlussfassung

### Bundesregierung: Einspruchsverfahren

- Bundesregierung erhebt binnen acht Wochen Einspruch wegen Verletzung von Bundesinteressen
- Bundesregierung erhebt keinen Einspruch

### Landtag:

Fasst Beharrungsbeschluss

### Landtagspräsident:

Beurkundet das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzesbeschlusses

### Volksabstimmung:

- Ein Gesetzesbeschluss des Landtages ist jedoch vor seiner Beurkundung und Gegenzeichnung einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn dies der Landtag beschließt oder von mindestens 12.000 zum Landtag wahlberechtigten Personen verlangt wird.
- In diesem Fall darf der Gesetzesbeschluss erst dann beurkundet, gegengezeichnet und verlaubarbar werden, wenn auf Grund der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gesetzesbeschluss des Landtages Gesetzeskraft erhalten soll.

### Gegengezeichnung durch den Landeshauptmann

### Verlaubarung im Landesgesetzblatt